



## Verfügung

# Richtlinien für die Bewilligung von Sonderschulheimen vom 1. Mai 2006

Gesuche um Bewilligung sind sowohl für die Neueröffnung einer Sonderschulheims als auch bei der Änderung von konzeptionellen Rahmenbedingungen der Einrichtung einzureichen. Die Bildungsdirektion erlässt hierzu die vorliegenden Richtlinien.

## 1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf § 2 Abs 1 der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998, benötigen Sonderschulheime für den Internatsbereich eine Bewilligung durch die Bildungsdirektion.

§ 3 der Verordnung über die Kinder und Jugendheime vom 4. Oktober 1962 hält fest, dass Schulen und Kindergärten von Jugendheimen der Schulgesetzgebung unterstehen, insbesondere den Bestimmungen über die Bewilligung, die Aufsicht und die Leistung von Staatsbeiträgen.

Sonderschulheime, welche von einer kommunalen oder privaten Trägerschaft geführt werden, bedürfen deshalb für den Schulparkbereich einer kantonalen Bewilligung („Genehmigung“) durch den Bildungsrat im Sinne von § 267 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.

### 1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekinder-Verordnung vom 19. Oktober 1977. Sie sind anwendbar auf Sonderschulheime im Sinne von § 2 der Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962, d.h. auf Einrichtungen, "die dazu bestimmt sind, mehr als fünf Kinder, Jugendliche und junge Erwachs-

---

sene bis zum vollendeten 22. Altersjahr während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufzunehmen".

Gemäss § 267 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 ist vor der Bewilligung einer Schule eine Konzeptprüfung vorzunehmen. Die Richtlinien präzisieren die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Sonderschule und welche Inhalte konzeptuell zu berücksichtigen sind.

## **2. Bewilligungsvoraussetzungen**

### **2.1 Rahmenkonzept**

Voraussetzung für ein Bewilligungsgesuch ist das Vorliegen eines vom Volksschulamt genehmigten Rahmenkonzeptes. Hierfür ist die von der gleichen Stelle herausgegebene "Arbeitsgrundlage zur Erstellung von Institutions-Konzepten für Sonderschulheime (stationär und teilstationär)" vom Februar 2006 beizuziehen.

Einrichtungen, welche eine Bewilligung der Beitragsberechtigung durch das Bundesamt für Justiz und/oder die Zulassung als Sonderschule in der IV anstreben, haben zudem die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Eine Anerkennung resp. Zulassung durch die erwähnten Bundesstellen ist erst nach Vorliegen der kantonalen Bewilligung und bei gesicherter Finanzierung des Betriebs möglich.

### **2.2 Institutioneller Rahmen**

Die Einrichtung verfügt über eine private oder öffentliche und gemeinnützige Trägerschaft, die u.a. die strategische Leitung und die interne Aufsicht wahrnimmt. Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und leitenden Personen sind in den Statuten und in der Geschäftsordnung geregelt und schriftlich festgehalten.

Statuten und Geschäftordnung sind dem Bewilligungsgesuch beizulegen.

## **2.3 Sonder- und sozialpädagogische sowie therapeutische und medizinische Grundsätze**

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in ein Sonderschulheim stützt sich auf eine qualifizierte schulpsychologische, medizinische und, wo nötig, sozialpsychologische Diagnose in Verbindung mit einer individuellen Massnahmenplanung. Zur Diagnosestellung können weitere Fachleute beigezogen werden. Wo nötig sind die Organe der Jugendfürsorge beizuziehen. Die Sonderschulindikation und die Zuweisung in eine bestimmte Einrichtung ist formell durch die Schulbehörde zu beschliessen. Die Eltern resp. Erziehungsverantwortlichen sind vor dem Entscheid anzuhören. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme sind im Rahmenkonzept festgehalten.

Sonder- und sozialpädagogische, therapeutische und medizinische Grundsätze, Aufträge, übergeordnete Ziele für die Umsetzung, inhaltliche Schwerpunkte in der Alltagsarbeit (didaktische Grundsätze für die Planung und Gestaltung des Unterrichts, Tages- bzw. Aufenthaltsgestaltung, therapeutische und medizinische Schwerpunkte) und Arbeitsweisen sind im Rahmenkonzept festgehalten. Sie berücksichtigen Erfahrungswerte und aktuelle fachliche Erkenntnisse und sind auf die aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen zugeschnitten. Förderdiagnostische Aspekte, Aspekte der Gesundheitserziehung und Suchtprävention sowie Integrationskonzepte kommen zur Anwendung.

## **2.4 Betriebliche Grundsätze**

### **2.4.1 Organisation**

Sonder- und sozialpädagogische, therapeutische und medizinische Mittel stehen im Dienste der persönlichen, schulischen, sozialen und therapeutischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Dabei stützen sie sich auf die unter Punkt 2.3 erwähnten Grundsätze und berücksichtigen die individuellen, schulischen, sozialen, therapeutischen und medizinischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.

Es sind für jeden Bereich im Rahmenkonzept festgehalten:

- Allgemeine Betriebsorganisation
- Vorkehrungen bei ausserordentlichen Ereignissen (Krisensituationen)
- Übersicht der Angebote
- Aufnahme- und Austrittsmodalitäten
- Öffnungszeiten, Ferienzeiten, spezielle Anlässe, etc.

#### **2.4.2 Schulabteilungen**

Die Grösse der Schulabteilungen richtet sich nach dem Sonderklassenreglement (412.13 §§ 42-45). Anzahl und Grösse der Abteilungen für interne und externe Kinder und Jugendlichen sind im Rahmenkonzept festgehalten.

Für die Rahmenbedingungen der integrierten Sonderschulung ist das entsprechende Merkblatt des Volksschulamts, Abteilung Sonderpädagogisches, zu berücksichtigen.

#### **2.4.3 Tagessstruktur**

Die Anzahl und Grösse der Gruppen für die Betreuung der Kinder vor und nach der Schule und über Mittag richten sich nach dem Bedarf und sind im Rahmenkonzept festgehalten.

#### **2.4.4 Teilstationärer Bereich, Wocheninternat, Vollinternat**

Die Gruppengrösse variiert je nach Klientel zwischen 6 und 12 Plätzen. Eine Gruppe umfasst in der Regel 8 Plätze plus einen Reserveplatz.

Anzahl und Grösse der Gruppen sind im Rahmenkonzept festgehalten.

#### **2.4.5 Therapie, medizinische Versorgung**

Der Umfang des therapeutischen und medizinischen Angebots richtet sich nach der Art der besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und ihrem Förderbedarf. Therapieleis-

tungen können sowohl von internen wie auch durch den Bezug von externen Fachleuten erbracht werden.

Art und Umfang der internen und externen Therapieangebote sind im Rahmenkonzept festgehalten.

#### **2.4.6 Stellenplan**

Grundlage für die Berechnung des Stellenplans ist ein vom Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches, genehmigtes Rahmenkonzept. Für den sonderpädagogischen Bereich richtet sich der Stellenplan nach den Vorgaben des „Pensenpoolmodells für Sonderschulen im Kanton Zürich“, welches ab Schuljahr 2006/07 als Berechnungsgrundlage zur Anwendung gelangt. Für den sozialpädagogischen Bereich ist der Stellenplan so zu bemessen, dass Kinder bzw. Jugendliche unter Berücksichtigung der oben erwähnten Gruppengrößen angemessen und ihren besonderen Bedürfnissen entsprechend betreut werden können. Einrichtungen, welche eine Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz (BJ) geltend machen, haben überdies die Beitragsrichtlinien über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) zu beachten.

Der Stellenplan wird durch die Bildungsdirektion separat verfügt.

#### **Schulung**

Der Stellenplan ist so zu bemessen, dass Kinder bzw. Jugendliche unter Berücksichtigung der oben erwähnten Abteilungsgrößen angemessen und ihren besonderen Bedürfnissen entsprechend geschult werden können.

#### **Tagessstruktur**

- Die Pensen richten sich nach dem Bedarf
  - während der Mittagszeit;
  - vor und nach der Schule.

## **Teilstationärer Bereich, Wocheninternat**

- Kindergruppe ab ca. 5 Jahren: Doppelbesetzung<sup>1</sup>
  - während der Mittagszeit;
  - vor und nach der Schule bis zum Zubettgehen.
- Jugendlichen-Gruppen ab 5 Jugendlichen: in der Regel Doppelbesetzung<sup>1</sup>
  - während der Mittagszeit;
  - vor und nach der Schule bis zum Zubettgehen.

## **Vollinternat**

- Kindergruppe ab ca. 5 Jahren: Doppelbesetzung<sup>1</sup>
  - während der Mittagszeit;
  - zwischen Schulschluss und Zubettgehen der jüngeren Kinder;
  - an Wochenenden wenn 5 oder mehr Kinder anwesend sind.
- Jugendlichen-Gruppen ab 5 Jugendlichen: in der Regel Doppelbesetzung<sup>1</sup>
  - für die Abendzeiten
  - an Wochenenden.

## **Therapie, medizinische Versorgung**

Der Stellenplan ist so bemessen, dass Kinder und Jugendliche angemessen und ihren besonderen Bedürfnissen entsprechend therapiert und medizinisch versorgt werden können. Sind die Stellen Konzeptbestandteil der Einrichtung, so geschieht die Festlegung der internen und externen Pensen in Absprache mit dem Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches.

---

<sup>1</sup> Mindestens eine der anwesenden Personen verfügt über eine im Sinne dieser Richtlinien anerkannte Ausbildung.

## **Leitung**

- Die Heimleitung wird für Führungsaufgaben in angemessenem Umfang (50-100%) von der Betreuungsarbeit freigestellt.
- Die Schulleitung wird für Führungsaufgaben entlastet. Das Pensemum richtet sich nach den Vorgaben des „Pensenpoolmodells“.
- Das Einrichten von weiteren Leitungsfunktionen und die Festlegung der Pensen geschehen in Absprache mit dem Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches.

### **2.4.7 Personal**

- Grundsätze des Personalwesens, übergeordnete Ziele für die Umsetzung, Angaben über die quantitative und qualitative Ausgestaltung des Personalkörpers sowie über die Fort- und Weiterbildung sind im Rahmenkonzept festgehalten. Für jede Stelle besteht eine Stellenbeschreibung. Diese gibt Auskunft über Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen. Die Stellvertretung der Leitungsfunktionen ist schriftlich festgehalten. Das pädagogisch und therapeutisch tätige Personal muss vom Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches, zugelassen werden. Im Weiteren ist auf interne Personalregelungen hinzuweisen. Diese sind separat beizulegen.

## **Ausbildung**

- Heimleitung und Internatsleitung verfügen über eine EDK-anerkannte Ausbildung im Sozialbereich und eine entsprechende Weiterbildung im Führungsbereich.
- Die Schulleitung verfügt über ein EDK-anerkanntes Lehrer/innen-Diplom im Grundberuf und über ein EDK-anerkanntes Diplom in schulischer Heilpädagogik. Im Weiteren ist eine entsprechende Weiterbildung im Führungsbereich nachzuweisen.
- Schulische Heilpädagogen/innen verfügen entsprechend ihrem Einsatz in einer bestimmten Stufe über ein EDK-anerkanntes Lehrer/innen-Diplom im Grundberuf und über eine EDK-anerkannte Ausbildung in schulischer Heilpädagogik.

- Fachlehrpersonen verfügen über eine pädagogische Grundausbildung.
- Therapeutisch tätige Personen verfügen über EDK- oder BBT-anerkannte Diplome in ihrem Fachgebiet.
- Mindestens 66% der sozialpädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verfügen über eine aufgabenbezogene, anerkannte Ausbildung, bei speziellen Anforderungen zudem über eine entsprechende Weiterbildung.
- Werkstattmitarbeiter/innen, welche im Rahmen von berufskundlichen resp. berufswahlvorbereitenden Angeboten tätig sind, verfügen neben ihrem beruflichen Abschluss idealerweise über eine pädagogische Zusatzausbildung.

### **Weiterbildung und Praxisberatung**

Fort- resp. Weiterbildung und Praxisberatung des in der Einrichtung tätigen Personals sind in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

Grundsätze, übergeordnete Ziele für die Umsetzung und die Handhabe hierzu sind im Rahmenkonzept festgehalten.

#### **2.4.8 Interne und externe Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Leitung, zwischen Leitung und Mitarbeitenden, die Zusammenarbeit in der Gruppe resp. Abteilung sowie diejenige zwischen den einzelnen Fachdisziplinen, Elternarbeit, der Kontakt mit aussenstehenden Fachstellen sowie weiteren interessierten Beteiligten ist in geeigneter Form zu gewährleisten. Die Einrichtung verfügt über verschiedene interne und externe Zusammenarbeitsgefässe.

Grundsätze und übergeordnete Ziele für die Umsetzung sowie Angaben über die Zusammenarbeitsgefässe sowie über die Art und die Häufigkeit sind im Rahmenkonzept festgehalten.

#### **2.4.9 Qualitätssicherung**

Die Einrichtung verfügt über Instrumentarien, welche die Qualität der Arbeit sichern. Insbesondere ist der Nachweis eines Mitarbeiterbeurteilungssystems zu erbringen. Grundsätze, übergeordnete Ziele für die Umsetzung, Angaben über die Gliederung des Qualitätssystems, die Qualitätsüberprüfung und die Qualitätsinstrumente sind im Rahmenkonzept festgehalten. Die diesbezüglichen Unterlagen sind zusammen mit dem Rahmenkonzept einzureichen.

### **2.5 Finanzen**

Die Einrichtung verfügt über eine transparente Rechnungslegung, welche von einer unabhängigen Revisionsstelle zu prüfen ist. Die Finanzierung ist sichergestellt. Die Buchhaltung wird für jeden Angebotsbereich als Kostenstellenrechnung geführt.

Grundsätze, übergeordnete Ziele, Angaben über die Finanzierung sind im Rahmenkonzept festgehalten. Zudem sind folgende Unterlagen bei Gesuchseinreichung vorzulegen:

- Budget bzw. Jahresrechnung
- Taxordnung
- Besoldungsreglement

### **2.6 Standort und Räumlichkeiten**

#### **2.6.1 Standort**

- Der Standort ist gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen und für Kinder und Jugendliche geeignet. Die Umgebung ist zugänglich und attraktiv gestaltet.
- Es stehen ausreichend und genügend grosse Räumlichkeiten zur Verfügung. Sie sind zweckmäßig eingerichtet. Es sind die Schulbaurichtlinien des Kantons Zürich und das Richtraumprogramm für Bauten in der Invalidenversicherung zu berücksichtigen.
- Zur Beurteilung von neuen und bestehenden Gebäuden sowie deren Renovation sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowohl des Bundes als auch des

Kantons massgebend. Es ist ein Gutachten des Hochbauamts beizulegen.

Das Rahmenkonzept gibt Auskunft über die Gegebenheiten.

## **2.6.2 Hygiene und Sicherheit**

- Die medizinische Versorgung ist gewährleistet.
- Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall.
- Es besteht ein ausreichender Versicherungsschutz in bezug auf Betrieb, Personal sowie Kinder und Jugendliche. Siehe dazu das Merkblatt des Amtes für Jugend und Berufsberatung "Haftung und Versicherung in Kinder- und Jugendeinrichtungen".
- Vorbehalten bleiben die feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

## **3. Aufsicht**

Die Einhaltung der Richtlinien wird im Rahmen der Aufsicht überprüft.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Gesuchseinreichung**

Die Trägerschaft hat das Bewilligungsgesuch dem Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches, einzureichen. Die Gesuchseingabe enthält alle Angaben, die zur Prüfung der in diesen Richtlinien umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen notwendig sind.

### **4.2 Bewilligung Internatsbereich**

Die Bewilligung wird, in Abweichung von Art. 16 der eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, von der Bildungsdirektion der Trägerschaft erteilt. Sie kann befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Eine erteilte Bewilligung beinhaltet keine Beitragsberechtigung durch den Regierungsrat.

Für die Erteilung einer allfälligen Beitragsberechtigung gelten besondere Bestimmungen.

#### **4.3 Bewilligung Schulbereich**

Die Bewilligung wird vom Bildungsrat erteilt. Sie kann provisorisch oder definitiv erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Eine erteilte Bewilligung beinhaltet keine Beitragsberechtigung durch den Regierungsrat.

Für die Erteilung einer allfälligen Beitragsberechtigung gelten besondere Bestimmungen.

#### **5. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien gelten ab 1. Mai 2006.

Die Bildungsdirektorin

Gez. Regine Aeppli

Zürich, Juli 2006